

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 31.08.2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Nachfragen zu Drucksache 16/7999 und häuslicher Gewalt im Land
- Drucksache 16/8616
Ihr Schreiben vom 10. August 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *warum in der Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) in Baden-Württemberg nur Partnergewalt erfasst wird, und nicht auch sonstige Gewaltformen wie insbesondere Gewalt gegen Kinder;*
2. *in welcher Weise im häuslichen Umfeld stattfindende Gewalthandlungen gegen Kinder überhaupt in der PKS erfasst werden;*
3. *ob sie die gegenwärtige statistische (Nicht-)Erfassung der anderen Formen der häuslichen Gewalt als zufriedenstellend erachtet;*
4. *wenn nein, welche Änderungen der PKS sie diesbezüglich anstrebt und bis wann;*

Zu 1. bis 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerausfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Der Begriff „häusliche Gewalt“ unterliegt keiner einheitlichen Definition.¹ In Baden-Württemberg wird „häusliche Gewalt“ als Partnergewalt definiert und im Bereich sogenannter Opferdelikte² ausgewertet. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. „Häusliche Gewalt“ beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Partner, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partner verkehren.

Strafbare Handlungen zwischen Geschwistern oder zwischen Elternteilen/Betreuern und Kindern sowie Straftaten, welche keine Opferdelikte darstellen, werden bei der Partnergewalt nicht berücksichtigt.

¹ Auf Grundlage einer Befassung im Rahmen der 212. Sitzung der IMK mit dem Thema „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ wird derzeit auf Ebene des AK II eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition für Gewaltstraftaten im familiären Umfeld geprüft.

² Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Gewalt gegen Kinder wird in der PKS entsprechend nicht unter Partnergewalt erfasst. Gleichwohl kann Gewalt gegen Kinder anhand der Opferdelikte unter Berücksichtigung der Altersgruppe „Kinder“³ ausgewertet werden. Dabei ist beispielsweise eine Auswertung nach der verwandtschaftlichen oder räumlichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung⁴ möglich. Aufgrund der dargestellten Auswertemöglichkeiten wird die Darstellung der Gewalt auch gegen Kinder im häuslichen Kontext für umfassend erachtet.

5. welche Schätzungen und Dunkelziffern zur häuslichen Gewalt gegen Kinder ihr vorliegen;

Zu 5.:

In der Dunkelfeldforschung im Bereich häusliche Gewalt gegen Kinder kann eine allgemeingültige Aussage nicht getroffen werden. Ungeachtet dessen werden wissenschaftliche Studien zum Dunkelfeld in die Phänomenbetrachtung der Gewalt gegen Kinder miteinbezogen. Beispielhaft für eine Dunkelfeldstudie kann die im Jahr 2019 durchgeführte Repräsentativbefragung des Unabhängigen Sozialforschungsinstituts für Service für Umfragen, Methoden und Analysen (USUMA) genannt werden. In der Studie wurde unter anderem eine repräsentative deutsche Stichprobe retrospektiv befragt, inwiefern sie in der Kindheit körperlichen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben. Die Ergebnisse wurden zusammen mit dem Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz veröffentlicht und sind über das Landesportal abrufbar.⁵

6. auf welche Weise und durch welche Personen beziehungsweise Institutionen die Behörden über häusliche Gewalt gegen Kinder erfahren;

³ In der PKS werden Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahre definiert.

⁴ Bei der Erfassung ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Wird die Art der Beziehung von Opfer und Täter unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung entscheidend.

⁵ Abschlussbericht KKS, Band II, Ziffer I.3. Verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-II.pdf.

Zu 6.:

Behörden, wie beispielsweise die Polizei, Staatsanwaltschaften oder Jugendämter, können auf vielfältige Weise Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus der Bevölkerung erhalten oder im direkten Kontakt mit den betroffenen Familien selbst Verdachtsmomente erlangen. So können beispielsweise Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zuge von Einsätzen, denen nicht zwingend eine mögliche Gewalthandlung gegen Kinder oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen muss, entsprechende Hinweise erhalten. Im Übrigen wird auf den Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz verwiesen, der zum Thema Informationsweitergabe und Kooperation der unterschiedlichen Akteure in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung umfangreiche Ausführungen beinhaltet.⁶

- 7. welche Bedeutung die Ermittlung verlässlicher statistischer Grundlagen über das Ausmaß der häuslichen Gewalt gegen Kinder für die Prävention derartiger Straftaten sinnvoll ist;*

Zu 7.:

Präventions- als auch Ermittlungsmaßnahmen sind Reaktionen der Polizei auf Straftaten. Sollte sich eine Regelmäßigkeit bestimmter Vorgehensweisen bei entsprechenden Delikten abzeichnen, wird seitens der Polizei kontinuierlich geprüft, ob durch präventive Maßnahmen entgegengewirkt werden kann und inwiefern bestehende polizeiliche Präventionsangebote weiterentwickelt oder angepasst werden müssen. Insofern erfolgen Präventionsmaßnahmen in diesem Deliktsbereich nicht ausschließlich auf Grundlage von PKS-Zahlen, sondern orientieren sich ebenfalls an wissenschaftlich fundierten Dunkelfelduntersuchungen und Fallzahlen von weiteren Akteuren in diesem Handlungsfeld, wie etwa den Gewaltambulanzen, Frauenhäusern, Hilfs- und Beratungstelefonen. Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt der Bevölkerung umfangreiche Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder zur Verfügung. Diese können unter www.polizei-beratung.de kostenfrei abgerufen werden.

⁶ Abschlussbericht KKS, Band I, Ziffer V.3 und VI. Verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-I.pdf.

- 8.** *wie oft es Schätzungen und Berichten von eingesetzten Polizeibeamten zufolge dazu kommt, dass es in Fällen von häuslicher Gewalt nach dem Eintreffen der Polizeibeamten zu weiteren Gewalthandlungen gegen Partner und Kinder kommt;*
- 10.** *welche Fälle oder zumindest verlässliche Schätzungen von sogenannten Solidarisierungseffekten des mutmaßlichen Tatopfers mit dem mutmaßlichen Täter gegen die eintreffenden Polizeibeamten ihr bekannt sind beziehungsweise wie groß sie die praktische Relevanz einer solchen Konstellation erachtet;*

Zu 8. und 10.:

Derartige Fallkonstellationen werden aus der polizeilichen Praxis durchaus berichtet, jedoch gibt es hierzu keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen. Gleichwohl soll hier mit der Fortschreibung des Polizeigesetzes und der damit einhergehenden Möglichkeit zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen gleichermaßen der Schutz Dritter – meist Frauen und Kinder – sowie der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor verbaler aber insbesondere auch physischer Gewalt verbessert werden. Die Notwendigkeit zur Legitimierung des Einsatzes der Bodycam in Wohnungen lässt sich auch aus den Erkenntnissen der Evaluation zur landesweiten Einführung der Bodycam ableiten, wonach die Bodycam bei einzelfall- und lageorientierter Einbindung in das polizeiliche Handeln durchaus geeignet sein kann, aufkommende Gewaltdelikte gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie auch gegenüber Dritten und Unbeteiligten präventiv zu unterbinden.

Auf die Antwort zu Ziffer 11 wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

- 9.** *ob bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt die Polizeibeamten üblicherweise mindestens zu zweit eine Wohnung betreten;*

Zu 9.:

Insbesondere aus Gründen der Eigensicherung gehen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Streifendienstes grundsätzlich mindestens im Zweierteam vor. Gewisse Einsatzsituationen können im Einzelfall jedoch dazu führen, dass sich Streifenteams an Einsatzörtlichkeiten trennen und räumlich getrennt agieren müssen. Dies kann im Zusammenhang mit Einsätzen wegen häuslicher Gewalt beispielsweise notwendig

sein, wenn Täter und Opfer aus einsatztaktischen Gründen räumlich separiert befragt werden sollen.

11. *wie oft in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und in diesem Jahr bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt oder in Wohnungen allgemein Polizeibeamte Opfer von Gewaltdelikten wurden;*

Zu 11.:

Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bergen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Gefahrenpotential für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die alarmierte Polizei findet vor Ort häufig Situationen vor, die von Aggression und Gewalt geprägt sind. Diese Aggressionen können im Einzelfall urplötzlich und ohne Vorwarnung umschwenken und sich gegen die eingesetzten Kräfte richten.

Im Bereich „Gewalt gegen Polizeibeamte“ werden in der PKS Baden-Württemberg sämtliche Opferdelikte ausgewiesen, zu denen mindestens eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter als Opfer⁷ erfasst wurden. Hierbei ist zu beachten, dass Opfer keiner sogenannten Echtzählung unterliegen, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

⁷ Bestehend aus folgenden Katalogwerten in der Kategorie Opfertyp: „Kriminalpolizeibeamter“, „Schutzpolizeibeamter“ und „Polizeivollzugsbeamte (Für K-PKS)“.

Die PKS Baden-Württemberg weist im Fünfjahresvergleich folgende Anzahl an Fällen und Opfer im Bereich „Gewalt gegen Polizeibeamte“ an der Tatörtlichkeiten (TTO) „Wohnungen“⁸ aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Fallauswertung rein auf die TTO bezieht und die dort begangenen Straftaten keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt zulassen.

Anzahl der Fälle/Opfer an TTO Wohnungen	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten TTO Wohnungen gesamt	604	680	739	769	791
Anteil an Fällen Gewalt gg. Polizeibeamte gesamt in %	15,4	15,5	17,1	16,1	15,8
Opfer TTO Wohnungen gesamt	1.291	1.487	1.688	1.846	1.851
Anteil an Opfern Gewalt gg. Polizeibeamte gesamt in %	16,1	16,6	18,2	17,3	16,6

Sowohl die Anzahl der erfassten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Opfer als auch die Fallzahlen an der TTO Wohnung sind im Mehrjahresvergleich kontinuierlich angestiegen. Das Gros der betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten blieb unverletzt. Die Anzahl der Verletzten, die nahezu alle leicht verletzt wurden, ist im Jahr 2019 im Vorjahresvergleich um 3,2 Prozent angestiegen.

In den ersten sieben Monaten Januar bis Juli des Jahres 2020 zeichnet sich an der TTO Wohnung sowohl bei den Fallzahlen Gewalt gegen Polizeibeamte als auch bei der Anzahl der erfassten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Opfer ein Anstieg ab.

Die dargestellten Fallzahlen belegen, dass sich viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg in Wohnungen ereignen. Erweitert man die TTO auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, ereigneten sich in den Jahren 2015 bis 2019 mehr als ein Viertel aller Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg in Wohn-, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen. U.a. vor diesem Hintergrund sieht die aktuell geplante Fortschreibung des Polizeigesetzes vor, den Einsatz der Bodycam, welcher derzeit ausschließlich an

⁸ Umfasst die TTO: Altenwohnheim, Arbeiterwohnheim, Asylbewerberunterkunft, Aufnahmeeinrichtung, Bauernhaus, Bungalow, Bürgerhaus, Bürogebäude, Campinganlage, Container (Wohn-, Lager-, Bürocontainer PP.), Dirnenwohnheim, Doppelhaushälfte, Einfamilienhaus, Einzelhaus, Frauenhaus, Gartenhaus, Gastarbeiterwohnheim, Hochhaus/Wohnblock, Hotel, Jagdhaus/Waldhütte, Jugendherberge, Kinderheim/Jugendheim, Mehrfamilienhaus, Motel, Pension, Rasthaus, Reihenhaushaus, Schwesternwohnheim, sonstiger Beherbergungsbetrieb, sonstiges Heim, Studentenwohnheim, Studio, Unterkunft für Nichtsesshafte, Villa, Wochenendhaus.

öffentlich zugänglichen Orten möglich ist, auf Wohn-, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume auszuweiten. Der entsprechende Gesetzesentwurf enthält die Regelung, dass die weitere Verarbeitung der Videoaufzeichnungen in einer Wohnung der vorherigen richterlichen Zustimmung bedarf. Darüber hinaus sind Aufzeichnungen aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unzulässig und dürfen daher nicht erstellt werden.

12. wie oft in den Fällen der Ziffer 11 die oder der Täter identifiziert wurden.

Zu 12.:

Gemäß der unter Ziffer 1 bis 4 dargelegten Definition handelt es sich bei „häuslicher Gewalt“ um Partnergewalt, die über die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung definiert wird. Im Hinblick auf diese Tatumstände sowie die erfasste Beziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer ist eine Sachverhaltskonstellation nur schwer vorstellbar, in welcher der Tatverdächtige nach einem Angriff auf Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte nicht identifiziert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration